

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/28-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 14. MÄRZ 1995  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

XIX.GP.-NR  
346/AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1995-03-14

zu

370/J

Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Genossen vom 17. Jänner 1995, Nr. 370/J, betreffend die Umsatzsteuerückvergütung bei der privaten Ausfuhr von Kfz-Teilen, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union war es erforderlich, das Umsatzsteuergesetz an die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern anzupassen. Entsprechend dieser EG-Richtlinie mußte im § 7 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1994 vorgesehen werden, daß in den Fällen der Abholung und Verbringung eines Gegenstandes, der zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt ist, in das Drittlandsgebiet eine Ausfuhrlieferung nur mehr dann vorliegt, wenn der Abnehmer ein ausländischer Unternehmer ist und das Beförderungsmittel den Zwecken des Unternehmens des Abnehmers dient.

Zu dieser Bestimmung hat das Bundesministerium für Finanzen im Erlaß vom 7. Februar 1995, GZ 09 4501/4-IV/9/95, folgende Aussagen getroffen:

- "1. Von der gegenständlichen Einschränkung sind nur Abholfälle betroffen (Hinweis auf § 7 Abs. 1 Z 2); die 1 000 S-Grenze ist zu beachten.
2. Zu den Gegenständen zur *Ausrüstung* eines Kraftfahrzeuges gehören Kfz-Bestandteile (Ersatzteile) und Kfz-Zubehörteile einschließlich Sonderausstattungen.
3. Werklieferungen fallen nicht unter die gegenständliche Einschränkung. Die Reparatur eines Kraftfahrzeuges ist als Werklieferung anzusehen, wenn der auf die Bestandteile entfallende Entgeltteil mehr als 50% des Gesamtentgelts beträgt. Im umgekehrten Fall ist zwingend von einer Werkleistung auszugehen. Unter Bestandteile fallen nicht Hilfsstoffe, Kleinmaterial oder Betriebsstoffe (z.B. Dichtungen, Ölfilter, Zündkerzen, Schei-

- 2 -

benwischerblätter, Motoröl, Bremsflüssigkeit usw). Bei der Aufteilung des Entgelts müssen die im Unternehmen üblichen Entgelte angesetzt werden.

4. Unter die gegenständliche Einschränkung fallen - soweit nicht eine Werklieferung zur Anwendung kommt (diesbezüglich siehe den vorstehenden Pkt. 3) - die gelieferten Ausrüstungsgegenstände nur;

- wenn sie bereits vor der Ausfuhr mit dem Fahrzeug fest verbunden werden (z.B. Montage der Reifen, der Stoßstange, der Zusatzscheinwerfer etc.) oder
- wenn es sich um Gegenstände handelt, die nicht zur festen Verbindung mit dem Kraftfahrzeug bestimmt sind (z.B. Schonbezüge, Warnblinkleuchte, Reservereifen usw), und diese Gegenstände im Zeitpunkt der Ausfuhr schon im Kraftfahrzeug bestimmungsgemäß verwendet werden. Eine derartige Verwendung liegt nicht vor, wenn sich die Gegenstände noch in der Originalverpackung oder in einer Verpackung des liefernden Unternehmers befinden oder noch nicht in eine vorgesehene Halterung des Fahrzeugs eingefügt worden sind (z.B. Reservereifen).

Nicht im Rahmen einer Werklieferung erfolgende Lieferungen liegen vor, wenn keine Be- oder Verarbeitungsleistung des liefernden Unternehmers erbracht wird (z.B. bloßes An-schrauben des Ausrüstungsgegenstandes oder Montage nicht durch den Lieferer).

5. Zu den Gegenständen zur *Versorgung* eines Kraftfahrzeugs gehören z.B. Treibstoffe, die sich bei der Ausfuhr im Hauptbehälter oder Reservekanister des Fahrzeugs befinden, Motoröle, Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel usw., die vor der Ausfuhr in das Kraftfahrzeug eingefüllt worden sind.

6. Die vorstehenden Ausführungen gelten für andere Beförderungsmittel als Kraftfahrzeuge sinngemäß (z.B. Wasser- und Luftfahrzeuge)."

Durch diese sehr großzügige, in Anlehnung an die deutsche Rechtslage getroffene Auslegung des § 7 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 können allfällige Wettbewerbsnachteile des österreichischen Kfz-Teilehandels, die sich gegenüber dem Kfz-Teilehandel anderer EU-Mitgliedstaaten (insbesondere Deutschland) unter Umständen ergeben hätten, vermieden werden.

*b  
Wolfin*

**BEILAGE**

Aus diesen Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen die folgende

**ANFRAGE**

1. Warum wurde die Umsatzsteuerrückvergütung für private Exporteure lediglich im Bereich der Kfz-Teilhändler eingestellt?
2. Warum ist Österreich in dieser Frage nicht, wie auch die Bundesrepublik Deutschland, einen eigenständigen Weg zum Vorteil seiner Wirtschaft gegangen?